DISKUSSIONEN

Notizen zur Idee einer Kommentierung des Strafgesetzbuchs in sozialwissenschaftlicher Absicht

Johannes Feest

Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht

1. In der Auseinandersetzung um die Strafrechtsreform in Deutschland taucht immer wieder das Argument auf, die Diskussion müsse sich "der Vielfalt wissenschaftlicher Argumente aus anderen Disziplinen als der Rechtswissenschaft öffnen" (P. Thoss), man müsse "die rationalen wissenschaftlichen Erkenntnisse der Anthropologie, Medizin, Psychologie, Soziologie für die Verbrechensbekämpfung nutzbar machen" (R. Schmid), und eine "Übertragung fachwissenschaftlichen Materials in rechtspolitische Kategorien" leisten (H. Jäger). Dieser Bedarf an interdisziplinärer Information ist wohl auf allen Ebenen juristischer Theorie und Praxis vorhanden: an den Fakultäten, bei den Anwälten, Staatsanwaltschaften und Gerichten, ebenso wie bei den Verwaltungen und beim Gesetzgeber.

Dennoch ist bisher kein Versuch unternommen worden, diesen Informationsbedarf auf systematische Weise zu befriedigen. Hier könnte und sollte durch einen "Kommentar des Strafgesetzbuchs in sozialwissenschaftlicher Absicht" Abhilfe geschaffen werden. Dabei könnte man sich der äußeren Form des traditionellen juristischen Kommentars bedienen, inhaltlich jedoch etwas völlig Neues und dem juristischen Kommentar Komplementäres schaffen. Anstelle von dogmatischen Erläuterungen und Hinweisen auf die Rechtsprechung und juristische Literatur müßte ein solcher Kommentar zu jeder Bestimmung (oder Gruppe von Bestimmungen) rechtstatsächliche Erläuterungen und Hinweise auf die Literatur der empirischen Wissenschaften enthalten. Insbesondere müßten die empirischen Annahmen, die den einzelnen Bestimmungen und der ihnen durch Praxis und Lehre gegebenen Auslegung zugrundeliegen, herausgearbeitet werden und einer wissenschaftlichen Prüfung zugeführt werden.

In manchen Fällen wird eine solche Prüfung schon aufgrund vorhandener Forschungsergebnisse möglich sein. In vielen Fällen wird sich jedoch zeigen, daß die betreffenden Fragestellungen bisher weder im Inland noch im Ausland zum Gegenstand relevanter empirischer Forschung gemacht wurden. Hier würde die Bedeutung eines solchen Kommentars darin bestehen, entsprechende Forschungsarbeiten anzuregen.

2. Bei der Kommentierung einzelner Bestimmungen wäre insbesondere an die folgenden empirischen Annahmen zu denken, die von Juristen im allgemeinen entweder ausdrücklich akzeptiert oder doch stillschweigend impliziert werden. (Die folgende Aufzählung geht teilweise auf Anregungen zurück, die der Autor 1967 als Research Assistant von Jerome Skolnick bei der Arbeit an dessen Artikel "Coercion to Virtue: A Sociological Discussion of the Enforcement of Morals" erhielt):

.1 Was gilt in Fachkreisen bzw. in einer breiteren Öffentlichkeit als geschütztes Rechtsgut?

Empirische Annahme: es besteht relativer Konsensus im Hinblick auf das Rechtsgut und seine Schutzbedürftigkeit.

.2 Beschreibung der unter Strafe gestellten bzw. aufgrund der betreffenden Bestimmung verfolgten Aktivitäten und Phänomene.

Empirische Annahme: einigermaßen einheitliche Phänomene sind unter Strafe gestellt.

.3 Welchen Schaden verursacht das verbotene Handeln?

Empirische Annahme: es ist für Einzelne und/oder die Gesellschaft schädlich.

.4 Wie groß ist die abschreckende Wirkung der Strafbestimmung bzw. ihrer Sanktionierung?

Empirische Annahme: generalpräventive Wirkungen.

.5 Kann der Strafzweck (Besserung oder Isolierung des Täters) durch die Bestrafung erreicht werden?

Empirische Annahme: der jeweils einschlägige Strafzweck kann prinzipiell bzw. im Rahmen der gegenwärtigen Urteils- und Vollzugspraxis erreicht werden.

.6 Was für nicht-intendierte Auswirkungen hat die Strafbestimmung und ihre Sanktionierung?

Empirische Annahme: sie verursachen selbst keine unverhältnismäßigen Schäden.

.7 Was für Alternativen zur Bestrafung sind bekannt?

Empirische Annahme: staatliche Pönalisierung und Verfolgung sind die einzige (oder mindestens einzig praktikable) Alternative.

3. Im folgenden soll das vorstehende Schema für eine bestimmte Norm des Strafgesetzbuches, deren Kommentierung mit Vorrang betrieben werden soll, (§ 218 Abtreibung) spezifiziert werden:

.1 Strafbarkeit

Wie kam es zur Strafbarkeit der Abtreibung?
Was gilt unter Juristen als geschütztes Rechtsgut?
Was kann man aus Meinungsumfragen bzw. aus der Verhaltenspraxis für Einstellungen zur Strafbarkeit der Abtreibung entnehmen? Wie fest sind diese Meinungen und Einstellungen?
Wie argumentieren die Gegner der Strafbarkeit?

.2 Phänomen

Kriminelle Abtreibung und legale Schwangerschaftsunterbrechung. In welchen sozialen und psychischen Situationen entsteht der Wunsch zur Schwangerschaftsunterbrechung? Sozial unterschiedliche Chance zu einer legalen bzw. illegalen Schwangerschaftsunterbrechung zu kommen (Beziehung, Kosten etc.).
Wer führt Fremdabtreibungen durch und aus welchen Motiven? Was sind die technischen Möglichkeiten zur Schwangerschaftsunterbrechung?
Häufigkeit von legalen und illegalen Schwangerschaftsunterbrechungen, von Eigenabtreibung, Fremdabtreibung, etc.

.3 Schäden

Körperliche, psychische Schädigung der Mutter? Schädigung der Volksgesundheit? Bevölkerungspolitischer Schaden?
Prüfung der Frage, inwieweit Schaden nicht hauptsächlich eine Folge der Strafbarkeit (s.u. .6)

.4 Generalprävention

Wie bekannt ist die Strafbarkeit? Wie groß ist die Entdeckungswahrscheinlichkeit der Abtreibung? Wie groß ist die Sanktionswahrscheinlichkeit? Sanktionsstärke? Wie groß ist die abschreckende Wirkung der Verbotsnorm im Vergleich mit präventiven Wirkungen anderer sozialer Mechanismen (Unwissenheit, religiöse und ethische Mißbilligung, etc.)? Wie groß ist die abschreckende Wirkung der Verbotsnorm im Verhältnis zur Wirkung gegenläufiger Mechanismen?

.5 Spezialprävention

Strafvollzugsstatistik. Was wird getan, um Täter/Täterin von künftigen Abtreibungen abzuhalten? Rückfälligkeit und ihre Gründe

.6 Sekundärschäden

Gesundheitsschädigung der Mutter als Folge illegaler und daher unkontrollierter Abtreibungen?
Gesundheitsschädigungen der nach mißlungenen Abtreibungsversuchen geborener Kinder?
Psychische und physische Schäden für Mutter, Kind, Familie als Folge der Einhaltung des Verbotes?
Soziale Diskriminierung bei der Sanktionierung?

.7 Alternativen

Bessere Aufklärung über Empfängnisverhütungsmöglichkeiten? Ausdehnung der Indikationen für legale Schwangerschaftsunterbrechungen?
Völlige Abschaffung der Strafbarkeit?
Bisherige Erfahrungen mit Alternativen?

. 8 Annotierte Bibliographie

4. Vorläufig ist nur an eine Kommentierung des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches gedacht. Dabei wird es sich jedoch ohne Zweifel als nötig erweisen, bestimmte allgemeine Aspekte des normierenden, des konformen und des abweichenden Verhaltens vor die Klammer zu ziehen.

5. Kritik des hier skizzierten Vorhabens ist ebenso erwünscht, wie Mitarbeit an seiner schließlichen Durchführung. Insbesondere ist der Unterzeichnete daran interessiert, mit Personen in Kontakt zu kommen, die empirische Arbeiten zum Besonderen Teil des Strafgesetzbuches durchführen oder planen.

1.9.1970

78 Freiburg/Brsg.
Günterstalstraße 72